

Das neue Jugendstrafrecht

30 Monate nach Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes zieht die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrecht (SVJ) eine grundsätzlich positive Bilanz. Das ausdrückliche Bekenntnis des Gesetzgebers zum Täterstrafrecht wird den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht. Freiheitsstrafen haben eine untergeordnete Bedeutung. Schnellschüsse bezüglich Korrekturen des JStG drängen sich nicht auf. Einige notwendige Anpassungen sollten in jedem Fall zuerst mit den Praktikerinnen und Praktikern abgesprochen werden.

Am 1.1.2007 trat das neue Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Das JStG brachte vor allem folgende Neuerungen: Schaffung eines selbständigen Gesetzes und dadurch Hervorheben der auf Spezialprävention ausgerichteten lex specialis für eine altersmässig begrenzte Täterschaft, ausdrückliche Festlegung des Erziehungs- und Behandlungsgedankens im gesamten Jugendstrafrecht, Heraufsetzung des unteren Strafmündigkeitsalters von 7 auf 10 Jahre, Freiheitsentzug für über Sechzehnjährige bis 4 Jahre unter bestimmten, stark eingeschränkten Voraussetzungen, Einführung eines dualistisch-vikariierenden Systems, Möglichkeit eines Mediationsverfahrens, Verzicht auf Strafverfolgung bzw. Bestrafung bei Vorliegen eines Strafbefreiungsgrundes, Wegfall von Sonderkategorien im stationären Massnahmenvollzug, Abschaffung der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug und endgültiges Vollzugsende aller erzieherischen und therapeutischen Sanktionen mit vollendetem 22. Altersjahr, Garantie von Verfahrensrechten auf eidgenössischer Ebene, Einführung von kurzen Verjährungsfristen und klarere Definition, wer welche Kosten zu tragen hat.

Vorab ist festzuhalten, dass sich die grundsätzliche Ausrichtung des Jugendstrafrechts gegenüber dem alten Recht nicht verändert hat. Nach wie vor und richtigerweise werden Jugendliche individuell nach pädagogischen und therapeutischen Grundsätzen beurteilt. Mit den auf den einzelnen Jugendlichen ausgerichteten Sanktionen kann am besten Einfluss auf eine Fehlentwicklung genommen werden. Ein schematisches, nur auf Formalismus ausgerichtetes Vorgehen würde dieser Zielerreichung zuwiderlaufen. Trotz der gesamthaft positiven Beurteilung des neuen Rechts bringt die SVJ einige kritische Bemerkungen an.

Zu den Schutzmassnahmen: der Wegfall des früheren Artikels 91 Ziffer 2 StGB stellt einen Verlust dar. In Ausnahmefällen, welche klar definiert waren, konnte eine stationäre Massnahme nach altem Recht bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr vollzogen werden und bot den Jugendstrafbehörden die Möglichkeit, bei jungen Menschen mit einer ausgeprägten Persönlichkeitsstörung oder solchen, die eine sehr schwere Straftat begangen hatten, über eine deutlich längere Zeitspanne hinweg mit geeigneten pädagogischen oder therapeutischen Massnahmen Einfluss zu nehmen. Ohne Not wurde zudem die Bestimmung eingeführt, wonach eine Aufsicht oder persönliche Betreuung bei Bevormundeten überhaupt nicht und bei im Urteilszeitpunkt über 18 Jahre alten Personen nur mit deren Zustimmung angeordnet werden darf. Beides ist nicht zweckmässig. Zivilrechtliche Behörden sind vielerorts aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, Jugendliche mit der gleichen Intensität zu begleiten und massnahmebedürftige Achtzehnjährige stimmen nur dann zu, wenn sie sich einen direkten, in der Regel materiellen Vorteil von der jugendrechtlichen Begleitung versprechen. Diese Einschränkungen sind unnötig.

Zu den Strafen: Da jede Strafe oder Strafkombination mit einer Schutzmassnahme verbunden werden kann, stehen den Behörden nicht weniger als 288 Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dadurch kann in geeigneter Weise auf den individuellen Täter reagiert werden. Zu bedauern ist, dass bei über Fünfzehnjährigen die nicht erbrachten persönlichen Leistungen bis 10 Tage nicht direkt in einen Freiheitsentzug umgewandelt werden können. Die Behörde muss in zwei separaten Verfahren zuerst in eine Busse umwandeln und danach, wenn diese nicht bezahlt wird, die Umwandlung in einen Freiheitsentzug vornehmen. In den meisten Fällen wird die Busse dann kurz vor Strafantritt bezahlt. Dieser administrative Aufwand belastet die Jugendstrafrechtsbehörden unnötigerweise. Im Interesse der Öffentlichkeit – und von der Politik und den Medien auch immer wieder aufgegriffen – steht der nach JStG verlängerte Freiheitsentzug bis 4 Jahre. Da die Voraussetzungen dafür derart hoch angesetzt sind, kommt es in der Praxis nur in sehr wenigen Ausnahmefällen zu Strafen von mehr als einem Jahr.

Zum Dualismus: Im Gegensatz zu den im alten StGB monistisch ausgestalteten Bestimmungen haben die Jugendstrafbehörden nun zu jeder Schutzmassnahme eine Strafe auszusprechen, sofern die Tat schuldhaft begangen worden ist. Während sich bei der Kombination von nicht stationären Schutzmassnahmen und Strafen kaum Probleme ergeben, können sich vor allem bei dem zusätzlich zu einer Unterbringung unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzug Schwierigkeiten ergeben.

Zum Formalismus: das JStG hat eine ganze Reihe von formellen Vorschriften erlassen, die die Verfahren unnötig kompliziert machen. Es geht der SVJ keineswegs darum, im Jugendstrafrecht Verfahren durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit zu genügen vermögen. Der massiv ausgebauten Formalismus bedeutet einen enormen administrativen Zusatzaufwand, der die Rechtsstellung des Jugendlichen aber gar nicht verbessert. Dieser Weg führt immer mehr in Richtung Erwachsenengerichtbarkeit, was dem Grundgedanken der Spezialprävention zuwiderläuft. Zunehmend wird der Schwerpunkt der Jugendstrafrechtsbehörden auf formale Aspekte gelegt, anstatt den individuellen Jugendlichen ins Zentrum der Bemühungen zu stellen und die Behörden zu verpflichten, diejenige Sanktion anzuordnen, die den Bedürfnissen des konkreten Jugendlichen entsprechen. Nur mit möglichst massgeschneiderten Lösungen können Fehlentwicklungen beim jungen Menschen korrigiert werden. Die Jugendstrafrechtsbehörden sind heute aus personellen Gründen immer mehr mit Verfahren und zunehmend weniger mit Vollzugsmodalitäten beschäftigt. Dadurch verlässt das Jugendstrafrecht schleichend seine ursprüngliche Ausrichtung.

Zum Schluss erlaubt sich die SVJ noch ein Wort zum Problembereich der Jugendgewalt, welche von den Jugendstrafrechtsbehörden sehr ernst genommen wird. Statistische Zahlen belegen, dass Delikte mit einer Gewaltkomponente zwar zugenommen haben, aber zum Glück im Verhältnis zu allen angezeigten Delikten nach wie vor nicht signifikant hoch sind. Das subjektive Empfinden der Bevölkerung darf dennoch nicht einfach übergangen werden und es wäre wünschenswert, wenn durch breit angelegte Dunkelfeldforschungen verlässlichere Zahlen erhoben werden könnten. Umgekehrt muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass sich sinnvolle Lösungen nicht aus populistischen Forderungen ergeben. Nur eine sachliche, nicht von Eigeninteressen gekennzeichnete Diskussion kann Lösungen hervorbringen, welche sowohl dem Sicherheitsaspekt der Bevölkerung als auch der Vollzugseinrichtungen Rechnung tragen und gleichwohl im Einklang mit dem im Jugendstrafgesetz verankerten Grundsatz von Schutz und Erziehung der Jugendlichen sind.

Bei einer Revision des JStG zu einem späteren Zeitpunkt müssen nebst Spezialisten der Universitäten und der Bundesverwaltung auch die Praktikerinnen und Praktiker angehört werden, welche die gesetzlichen Vorgaben schliesslich auch erfolgreich anwenden können müssen.

Dieter Hebeisen
Präsident SVJ

PS: aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Mit gemeint sind selbstverständlich immer auch weibliche Jugendliche.